

Jagd & ANGELN

Die führende Messe im Osten Deutschlands
für Natur - Jagd - Wald und Forst - Wasser und Angeln - Sportschießen

agra Veranstaltungsgelände Leipzig

08.-10. Oktober 2010

AUSSTELLUNGSORDNUNG

1. Veranstalter

Veranstalter, Rechts- und Wirtschaftsträger ist die
agra Veranstaltungen GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 26
04416 Markkleeberg
HRB 20560

Telefon: 0341 3389327
Fax: 0341 3381122
Mail: info@jagd-und-angeln.de
Internet: www.jagd-und-angeln.de

2. Ort und Dauer der Ausstellung / Öffnungszeiten

Die Messe "JAGD & ANGELN 2010"
findet vom **08. bis 10. Oktober 2010** auf dem
agra Veranstaltungsgelände
Bornaische Str. 210
04279 Leipzig
statt .

Die Messe ist täglich von 9.00 bis 18.00 Uhr
für die Besucher geöffnet.
Aussteller haben ab 8.00 Uhr und bis 19.00 Uhr
Zutritt.
Die Stände müssen ab 9.00 Uhr besetzt sein.

3. Ausstellungsprogramm

Ausstellungsbereich Natur, Jagd, Holz und Forst, Angeln und Wasser sowie Sportschießen

Information und Beratung sowie Angebote aller
Art für Naturfreunde, Jäger, Angler, Sportschützen
und für die Freizeit wie

- Bekleidung und Ausrüstung
- Werkzeuge, Waffen, Zubehör
- Fachliteratur, Reisen
- Vereinsbedarf
- Trophäen, Geschenkartikel u.a.

Allgemeiner Ausstellungsbereich

- mit den Schwerpunkten
- Heim und Haus
 - Garten, Pflanzen, Tiere
 - Bauen, Einrichten, Wohnen
 - Freizeit, Hobby

Das detaillierte Ausstellungsprogramm ist auf
der Rückseite des Anmeldeformulars aufgeführt.

4. Zulassung

4.1 Firmen

Die Ausstellung steht Herstellerfirmen des In- und
Auslandes offen. Als Hersteller gelten auch solche
Firmen, die Erzeugnisse auf Grund ihrer gewerb-
lichen Schutzrechte von dritter Stelle herstellen
lassen und sie auf eigene Rechnung verkaufen.

4.2 Ausstellungsgüter

Zugelassen sind nur solche Ausstellungsgüter,
die dem Ausstellungsprogramm entsprechen.
Es sind nur messegerechte Waren zugelassen.
Andere als die angemeldeten Ausstellungsgüter
dürfen nicht ausgestellt werden.

4.3 Tiere als Ausstellungsgüter

Aussteller, die auf ihrem Stand Tiere zeigen
wollen, müssen sich wegen der tierseuchen-
polizeilichen Vorschriften mit dem Veranstalter
in Verbindung setzen.
Die Ausstellung von Tieren setzt die Einhaltung
aller amtlichen Bestimmungen voraus.

4.4 Waffen und Munition

Die beabsichtigte Ausstellung von Waffen und/oder
Munition bedarf einer gesonderten Genehmigung,
die vom Aussteller bei Ordnungsamt Leipzig
einzuholen ist.

4.5 Ablehnung der Zulassung

Ein Anspruch auf Zulassung oder Standzuteilung
besteht nicht. Der Veranstalter kann Anmeldungen
ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4.6 Entfernung von Ausstellungs- gütern

Der Veranstalter kann jederzeit verlangen, dass
Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Ausstellers
entfernt werden, die nach der Ausstellungsordnung
nicht zugelassen sind oder die Ausstellung,
Besucher oder benachbarte Aussteller gefährden
oder belästigen.

5. Anmeldung

5.1 Einreichung

Die Anmeldung zur Teilnahme ist auf dem Vordruck
des Veranstalters oder online einzureichen.
Falls eine Firma mehrere Stände mieten möchte,
ist jeweils eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
Nur vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte und
vom Zeichnungsberechtigten der Ausstellerfirma
unterschriebene Anträge können berücksichtigt
werden.

5.2 Ausstellungsprogramm

In der Anmeldung ist - ggf. mit Anlage - das
komplette Ausstellungsprogramm in Produktgruppen

anzugeben. Entsprechend dieser Angaben erfolgt
durch den Veranstalter die Einordnung des
Standes in die zutreffende Abteilung.
Nachträgliche Änderungen des Ausstellungs-
programms bedürfen der Zustimmung des
Veranstalters.

5.3 Besondere Konstruktionen und Güter

Standbauten mit einer Wandbauhöhe über 2,5 m
bzw. einer Werbebauhöhe über 3,50 m, mehr-
geschossige Standbauten, Versammlungsräume
für mehr als 100 Personen und andere besondere
Konstruktionen müssen in der Anmeldung erwähnt
werden.
Eventuelle bauaufsichtliche Genehmigungen hat der
Aussteller zu seinen Kosten einzuholen.
Ausstellungsgüter von mehr als 2,50 m Höhe, Breite
oder Länge bzw. mit mehr als 1000 kg Gewicht müs-
sen in der Anmeldung genau spezifiziert werden.
Bei punkbelastenden Ausstellungsgütern ist das auf
die einzelnen Punkte entfallende Gewicht und die
Größe der Druckfläche anzugeben.

5.4 Mitaussteller

Die beabsichtigte Vertretung zusätzlicher Unternehmen
und die Aufnahme von Mitausstellern auf dem
Ausstellungsstand müssen in der Anmeldung ausdrücklich
vermerkt werden.
Für sie sind die gleichen Angaben zu machen wie
für den Anmelder selbst.

5.5 Standfläche

Die kleinste Ausstellungsfläche beträgt
- in der Halle 6 m² bei einem Reihenstand
12 m² bei den anderen Standformen
- im Freigelände 10 m²
Die Mindeststandmaße betragen
- bei Reihenständen 2 m Standtiefe
- bei Eckständen 3 m Standtiefe
- bei Kopfständen 7 m Standbreite
- bei Blockständen 10 m x 10 m
Es können nur volle m² angemietet werden.

Die Platzanforderung muss so gewählt werden, dass
Exponate, Standbauten, Dachüberstände usw.
nicht auf die Wege oder Nachbarstände ragen.

5.6 Anmeldeschluss

Letzter Anmeldetermin ist der 30. Juni 2010.
Später eingehende Anmeldungen werden nur
berücksichtigt, wenn noch Platz zur Verfügung steht.

5.7 Stornierung

Der Aussteller kann bis zur Standzuteilung/Bestätigung
durch den Veranstalter seine Anmeldung zurückziehen.
Dies muss in schriftlicher Form erfolgen.

6. Annahme / Standzuteilung

6.1 Annahme der Anmeldung

Der Veranstalter nimmt die Anmeldung durch schriftliche Bestätigung unter Angabe der Lage und Nummer des zugewiesenen Standes an. Der Vertrag gilt damit als abgeschlossen. Besondere Abmachungen bedürfen der Schriftform.

6.2 Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt in der Regel in der Abteilung, der die angemeldeten Ausstellungsgüter vornehmlich angehören. Den Wünschen des Ausstellers hinsichtlich der Lage und Größe der Ausstellungsfläche wird vom Veranstalter so weit wie möglich entsprochen, jedoch können besondere Standwünsche als Bedingung für eine Beteiligung nicht anerkannt werden. Eigenmächtiger Platztausch ist unzulässig.

6.3 Abänderungen

Auch nach Zustandekommen des Mietvertrages kann der Veranstalter Änderungen in der Platzzuteilung vornehmen - z.B. dem Aussteller eine Ausstellungsfläche in anderer Lage oder Größe zuweisen - soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder anderen zwingenden Gründen erforderlich ist. Werden in derartigen Fällen die Belange eines Ausstellers in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, so kann dieser mit Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete vom Mietvertrag zurücktreten. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen eine verringerte Standmiete ergibt, wird der Differenzbetrag erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

6.4 Beanstandungen

Eventuelle Beanstandungen hinsichtlich des zugewiesenen Standes müssen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Standbestätigung schriftlich erfolgen. Spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

7. Vertragsauflösung/ -änderung

7.1 Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten und über die bereits zuteilte Fläche anderweitig zu verfügen, wenn der Mieter mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder wenn die Voraussetzungen der Vertragsfortführung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Veranstalter kann weiterhin vom Vertrag zurücktreten, wenn der Aussteller seine Verpflichtungen trotz Ermahnung erheblich verletzt.

7.2 Rücktritt des Ausstellers

Der Aussteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Veranstalter Lage, Art oder Größe der zuteilten Standfläche nachträglich erheblich verändert. Dies muss binnen 2 Wochen erklärt werden. In diesem Fall erstattet der Veranstalter die bereits gezahlte Standmiete zurück. Ansonsten ist ein Rücktritt nur mit Zustimmung des Veranstalters möglich. Diese wird davon abhängig gemacht, ob der Stand anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall zahlt der Aussteller als Ersatz für die Aufwendungen des Veranstalters 25 % der Standmiete. Wird kein Ersatzmieter gefunden, haftet der Aussteller folgendermaßen:

- Rücktritt bis 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn
50 % der Standmiete
- späterer Rücktritt
100 % der Standmiete

Bereits erbrachte kostenpflichtige Leistungen (Strom- und Wasseranschluss usw.) sind vom zurücktretenden Aussteller zu bezahlen. Des Weiteren können bei Nichtweitervermietung Kosten für die Dekoration des Standes anfallen, die der zurücktretende Aussteller zu tragen hat.

7.2 Höhere Gewalt

Findet die Ausstellung aus vom Veranstalter nicht verschuldeten zwingenden Gründen oder im Falle höherer Gewalt nicht statt, so kann der Aussteller mit einem Betrag von bis zu 25 % der Standmiete für allgemeine Kostenentschädigung in Anspruch genommen werden. Sollte die bereits eröffnete Ausstellung infolge unvorhergesehener Ereignisse abgebrochen werden müssen, so ist der Veranstalter zur Rückzahlung von Mieten oder von Teilen davon nicht verpflichtet.

Ist der Veranstalter aus o.g. Gründen gezwungen, den Termin, die Dauer oder die Öffnungszeiten der Ausstellung zu ändern, so kann der Aussteller hieraus kein Recht auf Rücktritt oder Schadenersatz ableiten.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Standmiete

Die Standmiete wird nach m² entsprechend den auf dem Anmeldeformular aufgeführten Preisen berechnet. Die Rechnungslegung erfolgt mit der Standbestätigung.

8.2 Sonstiges

Für den Pflichteintrag im Katalog, Serviceleistungen usw. erfolgt in der Regel eine getrennte Rechnungslegung. Der Veranstalter ist berechtigt, entsprechend der Bestellung des Ausstellers eine Vorauszahlung zu verlangen.

8.3 Fälligkeit

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf das auf der Rechnung aufgeführte Konto unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer zu überweisen. Erst nach Eingang des vollen Rechnungsbetrages (Scheckzahlung gilt erst 7 Tage nach Eingang der Gutschrift als Zahlung) wird die Standzusage rechtsverbindlich.

8.4 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug sind entsprechend geltendem Recht Verzugszinsen und Mahnkosten zu entrichten. Sollte der Mieter bis zum ersten Auftag seine Standmiete nicht gezahlt haben, kann ihn der Veranstalter von der Teilnahme an der Messe ausschließen. Die Forderung auf Zahlung der Standmiete bleibt gleichwohl bestehen.

8.5 Pfandrecht

Falls ein Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, ist der Veranstalter berechtigt, Ausstellungsgegenstände zurückzubehalten und auf Kosten des Schuldners öffentlich versteigern zu lassen oder freihändig zu verkaufen. Der Erlös wird auf die Forderung samt Kosten angerechnet. Eine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut, welches in Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes verwahrt wird, wird vom Veranstalter nicht übernommen.

9. Nutzung des Standes

9.1 Übergabe

Die Standfläche wird im nutzungsfähigen Zustand übergeben. Der Aussteller ist verpflichtet, sie in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat (einschließlich Beseitigung von Standbaumaterial, Bodenbelag, Klebestreifen usw.). Kommt er dieser Verpflichtung bis zum Termin für die Beendigung des Abbaues nicht nach, so ist der Veranstalter berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Ausstellers wiederherstellen zu lassen.

9.2 Standwände / Standbauten

Das Aufstellen von eigenen Ständen ist in der Anmeldung zu vermerken. Für die Standflächenbestellung gilt dabei das Aufmaß der gesamten Konstruktion. Falls in der Halle keine eigenen Stände verwendet werden, müssen Standbegrenzungswände angemietet werden (siehe Anmeldeformular!). Ausstellungsstände sowie Einrichtungen, Exponate und Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie Leben und Gesundheit von Personen nicht gefährdet werden.

Die Stabilisierung gegen Nachbarstände oder vorhandene Baustabstanz ist nicht gestattet. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller ggf. nachweislich.

9.3 Ausstattung

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand unter genauer Angabe seiner Firma bzw. seines Vereinsnens sichtbar zu kennzeichnen und werbewirksam auszugestalten. Gemietete Standbegrenzungswände sowie Fußböden, Hallenwände, Säulen und sonstige feste Einbauten dürfen weder beklebt, genagelt, gestrichen noch anderweitig beschädigt werden.

9.4 Aufbau

Die Standflächen stehen
ab 05.10.2010, täglich von 7:30 - 19:00 Uhr
für den Aufbau zur Verfügung. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten können auf Antrag gestattet werden, wenn der Aussteller die anfallenden Kosten (Bewachung, Beleuchtung usw.) übernimmt. Die Stände müssen
bis Donnerstag, den 07.10.2010, 18:00 Uhr
völlig hergerichtet und mit den angemeldeten Ausstellungsgütern belegt sein. Über Plätze, die bis zum genannten Termin nicht belegt sind, kann der Veranstalter anderweitig verfügen. Der säumige Mieter bleibt für die Miete haftbar.

9.5 Besetzung

Während der Öffnungszeiten der Ausstellung muss ständig ein Vertreter des Ausstellers auf dem Stand sein. Der Stand darf während der Öffnungszeiten weder ganz oder teilweise verhängt noch auf sonstige Weise dem Einblick entzogen werden. Er darf nicht vor dem offiziellen Schluss geräumt werden. Während der Ausstellungstage dürfen Ausstellungsgüter nur in Übereinstimmung mit dem Veranstalter und nur außerhalb der Öffnungszeiten vom Stand entfernt oder ausgetauscht werden.

9.6 Abbau

Der Abbau der Stände darf erst nach Schluss der Messe erfolgen. Am letzten Messetag kann bis 24.00 Uhr, an den Folgetagen von 7.30 bis 18.00 Uhr gearbeitet werden. Der Abbau muss
spätestens bis zum 13.10.2010, 12:00 Uhr
beendet sein.

Bei Terminüberschreitung ist der Veranstalter berechtigt, ohne vorherige Mahnung den Stand auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu räumen und die Gegenstände einlagern zu lassen oder den Rücktransport an den Aussteller zu veranlassen.

10. Anlieferung - Räumung

10.1 Ausstellungsspediteur

Offizieller Ausstellungsspediteur ist
Schenker Deutschland AG NL Leipzig.
Der Spediteur arbeitet nach den Vorschriften der Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen. Die Wahl der Speditionsfirma bis zum Ausstellungs-gelände steht dem Aussteller frei.

10.2 Tieflader, Kräne, Stapler usw.

Der Einsatz von fahrbaren Kränen, Spezialkränen, Tiefladern, Gabelstaplern usw. zum Auf- und Abbau von Ausstellungsgut darf aus Sicherheitsgründen nur über den o.g. Ausstellungsspediteur erfolgen. Fremde Kräne und Ladematerial dürfen nur mit Genehmigung des Veranstalters eingesetzt werden. Falls Kräne benötigt werden, ist dies 24 Stunden vorher bei der Spedition zu beantragen.

10.3 Anlieferung

Sendungen für die Ausstellung können am
Bahnhof Leipzig - Stötteritz
abgefertigt werden. Sie sind an die eigene Adresse mit dem Vermerk "Bahnlagernd zur Selbstabholung" oder bei Inanspruchnahme der Spedition an deren Adresse zu senden.

Die Ausstellungsstücke müssen deutlich sichtbar mit dem Namen der Messe sowie der Hallen- und Standnummer und der Anschrift des Messegeländes gekennzeichnet sein.
Die Ausstellungsleitung nimmt in keinem Fall Sendungen entgegen.
Für die Entladung kann Personal und technisches Gerät bei Ausstellungspediteur angefordert werden.

10.4 Leergut

Sämtliches anfallendes Leergut ist unverzüglich aus dem Ausstellungsgelände zu entfernen. Es kann nach Beauftragung vom Ausstellungspediteur vom Stand abgeholt und wieder zugestellt werden.

10.5 Befahren des Geländes

Das Befahren des Ausstellungsgeländes ist nur während der Auf- und Abbauphase bzw. zur Versorgung der Stände außerhalb der Besuchszeit gestattet.

Sämtlich Fahrzeuge müssen bis zum Ende der Aufbauzeit das Gelände verlassen haben. Der Veranstalter wird nach diesem Zeitpunkt die noch im Ausstellungsgelände befindlichen Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Fahrzeughalter entfernen lassen. Das Fahrzeug wird nur gegen Erstattung der entstandenen Kosten herausgegeben. Im Interesse aller Beteiligten können Einfahrts- und Aufenthaltsbeschränkungen für Fahrzeuge im Ausstellungsgelände erlassen werden. Im Ausstellungsgelände besteht eine generelle Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h für alle Fahrzeuge. In den Hallen oder dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schritt gefahren werden.

Es gelten die Vorschriften der StVO.

10.6 Kautions

Fahrzeuge mit der Nutzlast ab 3,5 t haben bei der Einfahrt ins Ausstellungsgelände eine Kautions von

100,- €

zu hinterlegen.

Diese wird bei termingerechter Ausfahrt erstattet. Der Veranstalter behält sich vor, für den letzten Aufbau- und Abbautag auch für die Einfahrt von PKW eine Kautionsregelung zu erlassen.

10.7 Parken

Parkflächen für LKW und PKW befinden sich in unmittelbarer Nähe des Ausstellungsgeländes. Sie sind während der Veranstaltungszeit von 8.00 - 20.00 Uhr bewacht. Kostenpflichtige Parkscheine können beim Veranstalter bestellt werden.

10.8 Versorgung

Zur Versorgung der Stände während der Ausstellung können Fahrzeuge der Aussteller und Lieferanten in der Zeit von

7.00 - 9.00 Uhr und von 18.00 - 20.00 Uhr

in das Ausstellungsgelände einfahren.

Am Einfahrtstor ist hierfür eine Kautions in Höhe von 50,- € zu hinterlegen, die bei fristgemäßem Verlassen des Geländes am Ausfahrtstor zurück-erstattet wird.

10.9 Kosten

An- und Abfuhr, Leergutlagerung, Räumung, Abbau des selbsterbauten Standes und Wiederherstellung des Ausstellungsplatzes gehen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers.

11. Dienstleistungen / Service

11.1 Angebot und Bestellung

Mit der Standbestätigung erhält jeder Aussteller einen Bestellblock für Serviceleistungen. In diesem befinden sich die Unterlagen für die Kartenbestellungen, die Anträge für Strom-, Wasser- und Telefonanschluss, die Bestellscheine für Standbau, Speditionleistungen, Parkplätze, Übernachtungen u.v.m.
Die im Bestellscheinblock aufgeführten Liefer- und Leistungsbedingungen und Preise sind verbindlich. Der Aussteller hat auf die angeführten Dienste und Leistungen nur dann Anspruch, wenn die Anträge termingerecht eingereicht werden.

11.2 Vermittlung durch Veranstalter

Für den Fall, dass der Veranstalter die Aufträge für Dienstleistungen nur vermittelt, sind die mit der Ausführung beauftragten Firmen die Vertragspartner für den Aussteller.
Einzelheiten sind den Bestellformularen zu entnehmen.

12. Technische Installation

12.1 Beleuchtung

Die allgemeine Beleuchtung der Gänge in den Hallen erfolgt durch den Veranstalter.

Die Ausleuchtung der Stände ist Sache des Ausstellers.

12.2 Elektroinstallation

Für die Entnahme von Elektroenergie steht ein TNCS-Netz zur Verfügung.

Die Zuleitung zu den Ständen erfolgt ausschließlich durch die vom Veranstalter zugelassene Firma. Für die Ausführung von Installationsarbeiten auf den Ständen gelten die Bestimmungen auf dem betreffenden Bestellformular.

12.3 Wasserinstallation

Es steht Trinkwasser mit einem Wasserdruck von ca. 2,5 bar zur Verfügung.
Die Installation der Zu- und Ableitung zu den Ständen erfolgt ausschließlich durch die vom Veranstalter bestimmte Firma.

12.4 Telekommunikationsdienste

Auf Antrag werden jedem Aussteller durch die Deutsche Telekom AG Telefon, Fax und andere Telekommunikationsdienste installiert.

12.5 Störungen

Für Verluste und Schäden, die durch Störungen in der Zuführung von Strom, Wasser oder im Fernsprechnetzen entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

13. Ausstellungskatalog, Werbung

13.1 Ausstellungskatalog

Für die Ausstellung wird ein offizieller Ausstellungskatalog herausgegeben. Jeder Aussteller und jeder Mitaussteller erhält einen Eintrag im alphabetischen sowie in den zutreffenden Rubriken des Warenzeichnisses.

Diese Einträge sind **Pflicht**; es wird je Eintrag eine Gebühr erhoben. Darüber hinaus kann jeder Aussteller Anzeigen im Katalog gemäß den Bedingungen im Bestellformular schalten.

Maßgeblich für den Eintrag sind die vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gemachten Angaben. Der Veranstalter bemüht sich um Richtigkeit und Vollständigkeit des Katalogs, übernimmt jedoch dafür keine Gewähr.

13.2 Werbung

In begrenztem Umfang können Werbeflächen im Messegelände an Aussteller vermietet werden. Werbeaufkleber und dergleichen dürfen außerhalb der Stände nicht angebracht werden.
Die Werbung darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Werbung weltanschaulichen, religiösen oder politischen Charakters ist nicht statthaft.

13.3 Unlauterer Wettbewerb

Der Aussteller ist verpflichtet, während der Ausstellung alle Handlungen und Maßnahmen zu unterlassen, die gegenüber anderen Ausstellern einen Verstoß gegen Treu und Glauben oder gegen die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb darstellen.

13.4 Prospekte

Drucksachen und dergl. dürfen nur auf dem eigenen Stand verteilt werden und nur das eigene Fertigungs- und Vertriebsprogramm zum Inhalt haben.

13.5 Lautsprecher / Videogeräte

Optische und akustische Vorführungen sind nur auf dem eigenen Stand und nur soweit zulässig, wie die Standnachbarn und der allgemeine Publikumsverkehr dadurch nicht beeinträchtigt werden.
Für musikalische Wiedergaben ist die Erlaubnis der GEMA einzuholen.

13.6 Filmen, Fotografieren, Zeichnen

Das gewerbliche Filmen, Fotografieren und Zeichnen ist nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung gestattet. Für die Aufnahme eines Standes ist die Genehmigung des Standinhabers erforderlich.
Der Veranstalter ist berechtigt, Fotos, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für eigene Zwecke oder für allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

13.7 Meinungsbefragungen u.ä.

Meinungsbefragungen sind nur auf Firmenständen zugelassen und dem Veranstalter vorher anzuzeigen. Verlosungen, Preisausschreiben usw. müssen dem Veranstalter gemeldet werden.

14. Ausweise / Parkplätze

Jeder Aussteller erhält kostenlos Ausweise für das Standpersonal zu den auf dem Bestellformular aufgeführten Bedingungen:

Für die ersten 10 m² 2 Ausweise, für je weitere angefangenen 10 m² 1 Ausweis - bis maximal 10 Ausweise
Weitere Ausweise können gegen Gebühr erworben werden.

Die Benutzung der Parkplätze ist gebührenpflichtig. Parkscheine werden zu den im Bestellscheinblock aufgeführten Bedingungen ausgegeben.

15. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Freigeländes und der Hallen, soweit sie Ausstellungszwecken dienen, übernimmt während der offiziellen Auf- und Abbauphase sowie der Ausstellungsdauer der Veranstalter. Jeder Aussteller hat unabhängig davon für sein Ausstellungsgut selbst entsprechende Vorsorge zu treffen.

Offizielles Bewachungsunternehmen ist die Sächsische Wach- und Schließgesellschaft, Leipzig. Eigene Wachkräfte oder Wachkräfte anderer Firmen können nicht zum Einsatz kommen.

16. Verkauf von Speisen und Getränken

Mit der Anmeldung ist dem Veranstalter der beabsichtigte Verkauf von Speisen und Getränken mitzuteilen. Der Veranstalter behält sich vor, dazu die Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern.

Der Aussteller ist verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch die Lebensmittelhygieneverordnung einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, die notwendigen Genehmigungen (Gestattung) einzuholen und die erteilten Auflagen einzuhalten.

Für die im Zusammenhang mit dem Verkauf notwendig werdende Reinigung und Entsorgung hat der Aussteller zu sorgen.

Der Veranstalter ist berechtigt, Stände, die nicht auf Sauberkeit und Ordnung achten und den diesbezüglichen Weisungen der Ausstellungsleitung nicht Folge leisten, sofort schließen zu lassen.

Für die Einrichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen ist die Verordnung über Getränkeschankanlagen zu beachten.

17. Reinigung, Entsorgung

Die Reinigung der Wege und Gänge erfolgt durch den Veranstalter. Für die Reinigung der Stände hat der Aussteller zu sorgen.

Für die Abfallentsorgung gelten uneingeschränkt die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die einschlägigen Gesetze des Freistaates Sachsen.

Für die sortenreine Erfassung des Verpackungsmülls stehen im Messegelände Container bereit. Sperrmüll, insbesondere auch Standbauabfälle, hat der Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Standbaufirma selbst und auf eigene Kosten aus dem Messegelände zu entfernen.

Geringe Mengen an nicht umweltschädigenden Abfällen können während der Ausstellung täglich bis 7.30 Uhr in Müllsäcken zur Entsorgung auf die Gänge gestellt werden. Für größere Mengen von Abfällen können beim Veranstalter Container bestellt werden.

Umweltbelastende Stoffe oder Gegenstände dürfen nicht in die Müllcontainer geworfen werden.

18. Umweltschutz

Alle Aussteller und die in ihrem Auftrag handelnden Firmen und Personen sind verpflichtet, sämtliche den Umweltschutz betreffende Gesetze und Verordnungen verbindlich einzuhalten.

Eventuelle Umweltschäden bzw. Verunreinigungen (z.B. mit Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Messeleitung zu melden.

19. Ordnung und Sicherheit

19.1 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Jeder Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhaltensvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Er hat das eingesetzte Personal entsprechend einzuweisen.

Die Hallengänge, Hallentore und Ausgänge sind jederzeit in voller Breite freizuhalten.

Abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten oder befahren werden. Zäune, Absperrungen und dergl. dürfen nicht unbefugt überwunden oder beseitigt werden.

Das Lagern von Standbaumaterial, Leergut usw. ist weder im noch außerhalb des Standes gestattet. Der Veranstalter sowie die zuständigen Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr sind jederzeit zu Kontrollen auch in den Ständen berechtigt.

19.2 Bauaufsichtliche Bedingungen

Die allgemeinen bauaufsichtlichen Bedingungen für Messen und Ausstellungen sind einzuhalten. Sie sind im Folgenden auszugsweise wiedergegeben. Von jedem Punkt des Standes müssen in höchstens 5 m Entfernung mindestens 2 voneinander unabhängige und jederzeit überblickbare Rettungswege erreichbar sein. Von jedem Punkt eines Rettungsweges muss in 10 m Entfernung ein Hauptgang in der Halle zu erreichen sein. Stufen und Schwellen in Rettungswegen sind unzulässig.

Alle Standbauten, in die auch Besucher Zutritt haben, müssen von der allgemeinen Sicherheitsbeleuchtung erreicht werden oder eine eigene Sicherheitsbeleuchtung haben.

Für alle elektrischen Einrichtungen gelten die VDE-Bestimmungen.

Kunststoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach DIN 4102 schwer entflammbar sind. Dekorationen aus brennbarem Material sind mit einem amtlich zugelassenen Mittel schwerentflammbar zu imprägnieren. Der Standinhaber muss auf Verlangen eine Bescheinigung über die Imprägnierung vorweisen.

Geräte mit Wärmeentwicklung müssen eine Schutzvorrichtung besitzen; brennbare Gegenstände müssen so weit entfernt sein, dass sie nicht entflammen können.

In den Messehallen sind unverwahrtes Licht und Feuer verboten.

Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen in den Messehallen und im Freigelände nicht verwendet werden.

Nicht benötigte brennbare Materialien sind unverzüglich zu den Müllcontainern bzw. den dazu bestimmten Stellen zu transportieren. Leicht brennbare und entzündliche Stoffe dürfen nur unter geeigneten Abdeckungen ausgestellt werden. Bei Verwendung leichtentzündlicher Stoffe müssen auf dem Stand ausreichend Feuerlöscher platziert werden.

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

Alle sonstigen gefährlichen Stoffe dürfen nicht in das Ausstellungsgelände gebracht werden. Mit Verbrennungsmotoren ausgestattete Fahrzeuge und Maschinen dürfen in den Hallen nur mit

weitgehend geleertem Tank ausgestellt werden.

Die Batterie ist abzuklemmen und der

Treibstofftank ist abzuschließen.

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig.

Die Verwendung von Luftballons und Flugobjekten ist nur nach Genehmigung gestattet. Luftballons dürfen nur mit Sicherheitsgas befüllt werden.

Feuerwehrezufahrten, Hydranten und andere Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein.

Die Gänge dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden.

Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszuführen. Für bauliche Anlagen, die außergewöhnliche Kräfte oder Lasten aufzunehmen haben, ist eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen. Vor der bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Abnahme darf eine Inbetriebnahme des Standes nicht erfolgen. Auflagen der Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr sind unverzüglich und ohne Abstriche umzusetzen.

Technische Arbeitsmittel müssen entsprechend der EG-Maschinenrichtlinie mit allen erforderlichen Schutzrichtungen ausgestattet sein, so dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen.

Maschinen im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie müssen deren Bestimmungen entsprechen und mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sein sowie allen einschlägigen EG-Richtlinien entsprechen. Im Ausstellungsstand muss eine EG-Konformitätserklärung und eine Original-Betriebsanleitung vorhanden sein.

20. Haftung, Versicherung, Geltendmachung

20.1 Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter sorgt dafür, dass sich das Messengelände während des Auf- und Abbaus und der Veranstaltung in einem für den vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet.

Für Schäden, die Personen oder Sachen während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände entstanden sind, haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere haftet der Veranstalter nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Naturereignisse aller Art, politische Gefahren wie Streik, Tumulte, Sabotage, durch Krieg oder kriegsähnliche Handlungen oder Straftaten Dritter entstanden sind. Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn die Standausrüstung, das Ausstellungsgut usw. nach Beendigung der Ausstellung auf dem Gelände verbleiben.

20.2 Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten und Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände oder -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

20.3 Versicherung

Die Versicherung gegen das Haftpflichtrisiko sowie gegen alle in Frage kommenden Gefahren wird jedem Aussteller dringend empfohlen.

Der Veranstalter schließt einen Rahmenvertrag für die Versicherung ab, um den Ausstellern und ihren Beauftragten die Möglichkeit für Versicherungsschutz nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen zu günstigeren Konditionen zu geben.

Durch den Antrag lt. Bestellscheinblock kann das Ausstellungsrisiko gemäß Rahmenvertrag gedeckt werden.

20.4 Geltendmachen von Ansprüchen

Zur Wahrnehmung von Ansprüchen muss im Schadensfall unverzüglich eine schriftliche Anzeige bei der Versicherung, bei der Ausstellungsleitung und, in Fällen unerlaubter Handlungen, auch bei der Polizei erfolgen.

21. Verpflichtung

21.1 Ausstellungsordnung

Der Aussteller erkennt durch seine Anmeldung diese Ausstellungsordnung an.

Mit der Abgabe von Bestellungen für Dienstleistungen werden die dort abgedruckten Liefer- und Leistungsbedingungen anerkannt.

Der Aussteller verpflichtet sich, seine Angestellten und die in seinem Auftrag auf dem Ausstellungsgelände tätigen Firmen und Personen zur Einhaltung der Ausstellungsordnung sowie der ergänzenden Bestimmungen anzuhalten und für sie zu haften.

21.2 Behördliche Vorschriften

Der Aussteller verpflichtet sich und die in seinem Auftrag tätigen Personen und Firmen zur Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere der feuer-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften, der Bestimmungen über die Spedition und Verzollung von Gütern sowie der Regeln über die Ausführung von Werbung.

22. Haus- und Platzrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände das Haus- und Platzrecht aus. Er ist berechtigt und verpflichtet, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsordnung die ihm als geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen. Leisten der Aussteller oder seine Beauftragten den Anforderungen des Veranstalters nicht Folge, so kann dieser den Stand räumen lassen und erforderlichenfalls die Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers, ohne Übernahme irgendwelcher Haftung, einlagern lassen. Die gezahlte Standmiete wird nicht vergütet, Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Vereinbarungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.

23.2 Verwirkung

Etwaige Ansprüche des Ausstellers an den Veranstalter sind verwirkt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Veranstaltungsende schriftlich geltend gemacht werden.

23.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Leipzig.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Februar 2010
Der Veranstalter